

## **II Waren pflanzlichen Ursprungs**

### **Anmerkung**

1. In diesem Abschnitt gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

### **Schweizerische Anmerkung**

1. Zu Futterzwecken bestimmte Erzeugnisse, andere als die im Zolltarif namentlich als solche genannten, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 25, 28 und 29, können, soweit es sich um besonders zubereitete Produkte handelt, dem Ansatz der Nr. 2309.9089 oder dem Ansatz des Erzeugnisses zu Futterzwecken, dem sie am ähnlichsten sind, unterstellt werden.